



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
102 Zentrale Dienste u. Ratsbüro

Vorlagen-Nummer

1

**185/13**

# Sitzungsvorlage

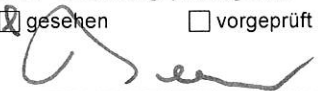
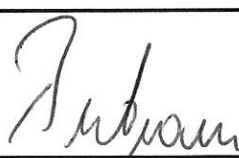
Datum: 28.05.2013

| Beratungsfolge      |          |            | Sitzungsdatum | TOP |
|---------------------|----------|------------|---------------|-----|
| 1. Beschlussfassung | Stadtrat | öffentlich | 05.06.2013    |     |
| 2.                  |          |            |               |     |
| 3.                  |          |            |               |     |
| 4.                  |          |            |               |     |

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der ENERGETICON gGmbH

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt den im Sachverhalt dargestellten Beschlüssen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der ENERGETICON gGmbH zu.

|                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 14 - Rechnungsprüfungsamt<br><input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft<br> |                                                                                                                                                                        | Unterschriften<br>                                                                 |                                                                                                                                                                        |
| 1                                                                                                                                                                                                     | 2                                                                                                                                                                      | 3                                                                                                                                                                      | 4                                                                                                                                                                      |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt                                | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                                                            | <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                             | <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                             | <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                             |
| <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja<br><br><input type="checkbox"/> nein                                                                                               | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja<br><br><input type="checkbox"/> nein                                                                | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja<br><br><input type="checkbox"/> nein                                                                | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja<br><br><input type="checkbox"/> nein                                                                |
| <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                    |

### Sachverhalt:

Seit Gründung der Gesellschaft vor 2 Jahren haben sich nachfolgende pragmatische Änderungsansätze ergeben:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Rotationsregelung des Aufsichtsratsvorsitzes (§ 12 (1))
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich einer Vertretungsregelung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 8 (1), Satz 4)
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 16 Abs. 1)

Zu 1)

Der geltende Gesellschaftsvertrag sieht einen jährlichen Wechsel des Aufsichtsratsvorsitzes vor (§ 12 (1)). Die Praxis der vergangenen Jahre hat ergeben, dass eine derartig häufige Rotation wegen der erforderlichen Kontinuität der Gremienarbeit nicht zweckmäßig ist. Aus der Mitte des Aufsichtsrates kam daher der Vorschlag, den Vorsitz für jeweils zwei Jahre festzulegen. Die Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH hat am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter die nachfolgende Änderung in § 12 (1), Satz 1 des Gesellschaftsvertrages beschlossen:

„Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird im zweijährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter.“

Zu 2)

Der geltende Gesellschaftsvertrag sieht persönliche Mandate der Aufsichtsratsmitglieder vor. Vertretungsregelungen wie bei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung (§ 8 (1), Satz 4) lässt er nicht zu. Wegen der hohen Termindichte der Aufsichtsratsmitglieder und wegen der erforderlichen Beschlussfähigkeit des Gremiums wurde aus seiner Mitte eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages angeregt. Eine rechtliche Prüfung des LVR hat ergeben, dass eine Stellvertreterregelung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtlich zulässig ist, zumal es sich bei der ENERGETICON gGmbH um einen freiwilligen Aufsichtsrat handelt.

Die Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH hat am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter die nachfolgende Änderung des § 10 (2) des geltenden Gesellschaftsvertrages durch einen dritten Satz beschlossen:

„Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.“

Zu 3)

Eine aktuelle Überprüfung des Gesellschaftsvertrags der Energeticon gGmbH in der derzeit gültigen Fassung vom 01.10.2010 auf die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorgaben des 8. Teils der Gemeindeordnung NRW hat allerdings ergeben, dass im Zuge der o.g. anstehenden Anpassung des Gesellschaftsvertrags der § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags dergestalt überarbeitet werden sollte, dass „die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erfolgt“. Grundlage hierfür ist § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW.

Die Gesellschafterversammlung der ENERGETICON gGmbH hat am 15.05.2013 vorbehaltlich der Gremienzustimmung seiner Gesellschafter die o.g. Änderung beschlossen.

Zur Übersichtlichkeit wird der Vorlage eine Synopse der Änderungen als Anlage 1 beigefügt.

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

**Energeticon** gemeinnützige GmbH

**Stand:**

**24.06.2010**

Präambel (...)

### § 1

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

### § 2

**Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
  - a) Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und –technische Entwicklung
  - b) Bildung und Erziehung,
  - c) Kunst und Kultur,
  - d) Umwelt und Landschaftsschutz,
  - e) Denkmalschutz sowie
  - f) Heimatpflege und Heimatkunde
3. Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht durch

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

**Energeticon** gemeinnützige GmbH

**Stand:**

**15.05.2013**

Präambel (...)

### § 1

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Energeticon gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Energeticon gemeinnützige GmbH).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Alsdorf.

### § 2

**Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
  - g) Wissensvermittlung über energiegeschichtliche und –technische Entwicklung
  - h) Bildung und Erziehung,
  - i) Kunst und Kultur,
  - j) Umwelt und Landschaftsschutz,
  - k) Denkmalschutz sowie
  - l) Heimatpflege und Heimatkunde
3. Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht durch

- a) die Errichtung und den Betrieb des „**Energeticon**“ - Euregionales Zentrum für Energieentwicklung und Bergbaugeschichte eines Ausstellungs-, Fachinformations- und Veranstaltungszentrums rund um das Thema Energie, Energieentwicklung und -zukunft als außerschulischer Lernort und Museum auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum der Stadt Alsdorf,
- b) die Erstellung von Nutzungskonzepten für Industriedenkmäler unter Einbeziehung und Berücksichtigung des langfristigen Erhalts dieser Denkmäler auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum der Stadt Alsdorf sowie deren sinnvoller Nutzung und Zugang für die Allgemeinheit

- a) die Errichtung und den Betrieb des „**Energeticon**“ - Euregionales Zentrum für Energieentwicklung und Bergbaugeschichte eines Ausstellungs-, Fachinformations- und Veranstaltungszentrums rund um das Thema Energie, Energieentwicklung und -zukunft als außerschulischer Lernort und Museum auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum der Stadt Alsdorf,
- b) die Erstellung von Nutzungskonzepten für Industriedenkmäler unter Einbeziehung und Berücksichtigung des langfristigen Erhalts dieser Denkmäler auf dem Gebiet des Annaparks im Zentrum der Stadt Alsdorf sowie deren sinnvoller Nutzung und Zugang für die Allgemeinheit

4. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem genannten Gesellschaftszweck dienen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

4. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung NRW und der Gemeinnützigkeit nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem genannten Gesellschaftszweck dienen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Mittelbindung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile. Für den Fall der Leistung von Sacheinlagen werden in einer gesonderten Vereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen, sofern dies von einem der Beteiligten gewünscht wird.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4

##### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2020 seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung hat einer Übertragung seines Geschäftsanteiles auf Dritte zugestimmt. § 19 findet Anwendung.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile. Für den Fall der Leistung von Sacheinlagen werden in einer gesonderten Vereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen, sofern dies von einem der Beteiligten gewünscht wird.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4

##### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2020 seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird.
4. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung hat einer Übertragung seines Geschäftsanteiles auf Dritte zugestimmt. § 19 findet Anwendung.

## § 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter sind
  - der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einer Stammeinlage von 13.000 EUR (50%),
  - die Stadt Alsdorf mit einer Stammeinlage von 6.500 EUR (25%),
  - die StädteRegion Aachen mit einer Stammeinlage von 2.600 EUR (10%),
  - die Stadt Eschweiler mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - die Stadt Stolberg mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - die Stadt Baesweiler mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - die Stadt Herzogenrath mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - der PRO Energeticon e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),und
  - der Bergbaumuseum Wurmrevier e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%).
3. Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
4. Eventuelle zusätzliche Geld- und/oder Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

## § 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter sind
  - der LVR Landschaftsverband Rheinland mit einer Stammeinlage von 13.000 EUR (50%),
  - die Stadt Alsdorf mit einer Stammeinlage von 6.500 EUR (25%),
  - die StädteRegion Aachen mit einer Stammeinlage von 2.600 EUR (10%),
  - die Stadt Eschweiler mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - die Stadt Stolberg mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - die Stadt Baesweiler mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - die Stadt Herzogenrath mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),
  - der PRO Energeticon e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%),und
  - der Bergbaumuseum Wurmrevier e.V. mit einer Stammeinlage von 650 EUR (2,5%).
3. Die Stammeinlagen sind bar zu entrichten und in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
4. Eventuelle zusätzliche Geld- und/oder Sacheinlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

## § 6

### Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

## § 7

### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer.

Daneben kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Geschäftsführer vorliegen.

## § 6

### Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

## § 7

### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Geschäftsführer.

Daneben kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen. Sie bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig. Satz 2 gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Geschäftsführer vorliegen.

3. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter anderer Gesellschafter überreichen lassen.
4. Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% des vertretenen Stammkapitals.
6. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Nach Eingang des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ist in jedem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies

3. Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte durch Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im Wege der schriftlichen Abstimmung wahr, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abwesende Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich abgeben oder durch Vertreter anderer Gesellschafter überreichen lassen.
4. Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung der Gesellschafter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen fassen lassen, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75% des vertretenen Stammkapitals.
6. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab. Er ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Soweit ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied entsendet, ist ein Stimmführer zu benennen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
8. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Nach Eingang des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ist in jedem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
9. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies



beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

10. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom anderen Gesellschafter gestellt wird. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht der Stadt Alsdorf zu.

11. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder eines Handlungsbevollmächtigten, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge, Weisungen an den Geschäftsführer
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,

beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

10. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt, wobei der stellvertretende Vorsitzende vom anderen Gesellschafter gestellt wird. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht der Stadt Alsdorf zu.

11. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen zugehen.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- s) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- t) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder eines Handlungsbevollmächtigten, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge, Weisungen an den Geschäftsführer
- u) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- v) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,

- |                                                                                                                                         |                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| e) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,                                                                               | w) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,                                                                               |
| f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,                                     | x) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,                                     |
| g) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,                                                                                        | y) Ausschluss bzw. Aufnahme von Gesellschaftern,                                                                                        |
| h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, | z) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insb. Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, |
| i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,                                                               | aa) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,                                                              |
| j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,                                                                            | bb) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,                                                                           |
| k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,                                                                                                 | cc) Änderung des Gesellschaftsvertrages,                                                                                                |
| l) Feststellung des Wirtschaftsplans,                                                                                                   | dd) Feststellung des Wirtschaftsplans,                                                                                                  |
| m) die Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals,                                                                              | ee) die Erhöhung und Reduzierung des Gesellschaftskapitals,                                                                             |
| n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligten,                                                                      | ff) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligten,                                                                     |
| o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschaftsbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,                  | gg) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschaftsbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,                 |
| p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,                                                       | hh) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,                                                      |
| q) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats und Kuratoriums,                                                               | ii) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats und Kuratoriums,                                                              |
| r) Erteilung und Widerruf von Prokura.                                                                                                  | jj) Erteilung und Widerruf von Prokura.                                                                                                 |



2. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse des Geschäftsführers einschränken oder erweitern.

## § 10

### Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und 1 Mitglied von der Städteregion Aachen entsandt.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.

6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er

2. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Gesellschafterversammlung kann die Befugnisse des Geschäftsführers einschränken oder erweitern.

## § 10

### Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden vom Landschaftsverband Rheinland, 3 Mitglieder von der Stadt Alsdorf und 1 Mitglied von der Städteregion Aachen entsandt. Die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für den Fall der Verhinderung ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertretung des jeweiligen Gesellschafters entsandt. Sie haben die Interessen ihrer Vertretung zu verfolgen, sind an die Beschlüsse ihrer Vertretung gebunden und haben ihr Amt auf deren Beschluss jederzeit niederzulegen; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur jeweiligen Entsendung eines Nachfolgers im Amt.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.

6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer der Gesellschaft. Er

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die vom Geschäftsführer vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.</p> | <p>2. Der Aufsichtsrat ist vom Geschäftsführer laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Geschäftsführer Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.</p> |
| <p>3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>e) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>f) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Wirtschaftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>g) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>h) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>4. Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist, soweit sie nicht bereits detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>4. Vor der Umsetzung der folgenden Rechtshandlungen ist, soweit sie nicht bereits detailliert im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>b) die Errichtung von oder Umbau an Gebäuden,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>j) die Errichtung von oder Umbau an Gebäuden,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>c) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>k) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

d) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,

e) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,

f) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt

g) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschaftsbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,

h) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.

## § 12

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrats wird im jährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.

3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts ande-

l) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,

m) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand mehr als 25.000 € beträgt,

n) die Vergabe von Aufträgen, die Veräußerung von Gegenständen, der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen sowie das Eingehen von sonstigen Dauerschuldverhältnissen und Geschäften jeglicher Art ab einer bestimmten Wertgrenze. Diese Wertgrenze wird durch die Geschäftsordnung festgelegt

o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschaftsbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt,

p) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche.

## § 12

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird im zweijährlichen Wechsel jeweils durch einen Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und einen Vertreter der Stadt Alsdorf geführt – analog der Gesellschafterversammlung, jedoch durch den jeweils anderen Gesellschafter. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom anderen Gesellschafter gestellt. Amtszeit ist das Kalenderjahr. Der Vorsitz der ersten Amtszeit steht dem Landschaftsverband Rheinland zu. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Vertreter zu entsenden.

3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Geschäftsführer oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen

res bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewährt werden.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und 75 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 75 % der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewährt werden.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und 75 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. In allen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen oder in anderer Weise gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 75 % der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch den Geschäftsführer überreichen lassen.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.



### **§ 13**

#### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Es können Prokuristen bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dem Geschäftsführer obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
3. Die Geschäftsführung kann von der Beschränkung des §181 BGB befreit werden.

### **§ 14**

#### **Kuratorium**

Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen. Sie legt diesen Aufgaben und die Mitglieder fest. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums wird festgelegt.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung**

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft. Es können Prokuristen bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dem Geschäftsführer obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
3. Die Geschäftsführung kann von der Beschränkung des §181 BGB befreit werden.

### **§ 14**

#### **Kuratorium**

Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen. Sie legt diesen Aufgaben und die Mitglieder fest. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums wird festgelegt.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung**

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) auf und leitet diesen rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zu. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan bis zum 30.11. des Vorjahres festzustellen. Eventuelle Nachträge sind rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Im Wirtschaftsplan ist die Finanzierung der Projekte festzulegen.



2. Der Geschäftsführer unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

#### § 16

#### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung**

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.

2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.

#### § 16

#### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Offenlegung**

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen.

2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

4. Der Geschäftsführer hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

5. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aus.

## § 17

### Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.
2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Aachen/der Städteregion sowie der Stadt Alsdorf haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

## § 18

### Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter
2. Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile werden als Abschlag jeweils zum, 01. Eines Quartals im Voraus an die Gesellschaft gezahlt
3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist bis zum Ende des Folgejahres auszugleichen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt
4. Die Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von 160 T€ jährlich begrenzt. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung seitens des Ge-

## § 17

### Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.
2. Den Gesellschaftern werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Rechte eingeräumt. Die Rechnungsprüfungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Kreises Aachen/der Städteregion sowie der Stadt Alsdorf haben das Recht, nach gegenseitiger Absprache die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.

## § 18

### Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter nach den Anteilen ihrer Stammkapitaleinlagen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter
2. Die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Finanzierungsanteile werden als Abschlag jeweils zum, 01. Eines Quartals im Voraus an die Gesellschaft gezahlt
3. Ein etwaig verbleibender Fehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist bis zum Ende des Folgejahres auszugleichen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt
4. Die Einzahlungsverpflichtung einschließlich der Übernahme von Verlusten seitens der Gesellschafter ist auf einen Gesamtbetrag von 160 T€ jährlich begrenzt. Die jährliche Einzahlungsverpflichtung seitens des Ge-

sellschafters LVR ist auf einen Gesamtbetrag von 100 T€, seitens der Stadt Alsdorf auf einen Betrag von 50 T€ und seitens der StädteRegion Aachen auf einen Betrag von 10 T€ begrenzt und seitens der übrigen Gesellschaften ausgeschlossen. Soweit die Einzahlungen der Gesellschaften gemäß der vorstehenden Regelung zur Übernahme der Verluste nicht ausreichen, erfolgt die ergänzende Übernahme der Verluste durch Verzeehr der Spende der RWE. Die gGmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass der Businessplan ausgeglichen ist und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen auf die Gesellschaften zukommen.

## § 19

### Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ist ein Gesellschafter abzufinden, so richtet sich die Abfindung nach der letzten, dem Bewertungsstichtag unmittelbar vorausgegangenen oder mit ihm zusammenfallenden festgestellten oder noch festzustellenden Handelsbilanz. Spätere durch das Finanzamt veranlasste oder mit Zustimmung des Finanzamtes vorgenommene Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft. Dabei sind alle Rücklagen, auch die zweckgebundenen Rücklagen sowie eventuelle Gewinn- oder Verlustvorräte, zum Eigenkapital zu zählen. Stille Reserven, die Spende der RWE und ideelle Werte, zum Beispiel ein Firmenwert, bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Der Abfindungsbetrag ist begrenzt auf den Betrag der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen.
3. Gewinne und Verluste, die für Zeiträume nach dem Stichtag des Ausscheidens entstehen sollten, haben auf das Abfindungsguthaben keinen Einfluss.
4. Das Abfindungsguthaben ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten und bis dahin mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind mit dem Kapital fällig.

sellschafters LVR ist auf einen Gesamtbetrag von 100 T€, seitens der Stadt Alsdorf auf einen Betrag von 50 T€ und seitens der StädteRegion Aachen auf einen Betrag von 10 T€ begrenzt und seitens der übrigen Gesellschaften ausgeschlossen. Soweit die Einzahlungen der Gesellschaften gemäß der vorstehenden Regelung zur Übernahme der Verluste nicht ausreichen, erfolgt die ergänzende Übernahme der Verluste durch Verzeehr der Spende der RWE. Die gGmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass der Businessplan ausgeglichen ist und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen auf die Gesellschaften zukommen.

## § 19

### Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ist ein Gesellschafter abzufinden, so richtet sich die Abfindung nach der letzten, dem Bewertungsstichtag unmittelbar vorausgegangenen oder mit ihm zusammenfallenden festgestellten oder noch festzustellenden Handelsbilanz. Spätere durch das Finanzamt veranlasste oder mit Zustimmung des Finanzamtes vorgenommene Änderungen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft. Dabei sind alle Rücklagen, auch die zweckgebundenen Rücklagen sowie eventuelle Gewinn- oder Verlustvorräte, zum Eigenkapital zu zählen. Stille Reserven, die Spende der RWE und ideelle Werte, zum Beispiel ein Firmenwert, bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Der Abfindungsbetrag ist begrenzt auf den Betrag der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von ihnen geleisteten Sacheinlagen.
3. Gewinne und Verluste, die für Zeiträume nach dem Stichtag des Ausscheidens entstehen sollten, haben auf das Abfindungsguthaben keinen Einfluss.
4. Das Abfindungsguthaben ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten und bis dahin mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind mit dem Kapital fällig.

5. Einen Anspruch auf Sicherheitsleistung wegen seiner Abfindungsforderung hat der ausgeschiedene Gesellschafter nicht.

## § 20

### Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschaftsversammlung etwas anderes beschließt.
2. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Kapitalanteile an den jeweiligen Gesellschafter zurückgezahlt. Reicht das verbleibende Vermögen hierzu nicht aus, erfolgt die Rückzahlung anteilig nach dem Verhältnis der jeweils insgesamt geleisteten Einlagen.
3. Das verbleibende Vermögen und das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der gesamten Sacheinlagen übersteigende Vermögen fällt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden, an die Gesellschafter gemäß § 5 Nr. 2 dieses Vertrages im Verhältnis ihrer Beteiligungssanteile. Falls diese Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt der Vermögensanteil an die in ihrer letztgültigen Satzung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten zur Verwendung für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nach § 2.

## § 21

### Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

5. Einen Anspruch auf Sicherheitsleistung wegen seiner Abfindungsforderung hat der ausgeschiedene Gesellschafter nicht.

## § 20

### Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschaftsversammlung etwas anderes beschließt.
2. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Kapitalanteile an den jeweiligen Gesellschafter zurückgezahlt. Reicht das verbleibende Vermögen hierzu nicht aus, erfolgt die Rückzahlung anteilig nach dem Verhältnis der jeweils insgesamt geleisteten Einlagen.
3. Das verbleibende Vermögen und das bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der gesamten Sacheinlagen übersteigende Vermögen fällt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden, an die Gesellschafter gemäß § 5 Nr. 2 dieses Vertrages im Verhältnis ihrer Beteiligungssanteile. Falls diese Körperschaften nicht mehr bestehen, fällt der Vermögensanteil an die in ihrer letztgültigen Satzung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten zur Verwendung für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nach § 2.

## § 21

### Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.



## § 22

### Schlussbestimmungen

1. Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 beachtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Erfüllungsort ist Alsdorf.
5. Gerichtsstand ist Aachen.

## § 22

### Schlussbestimmungen

1. Die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 beachtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, den Gesellschafterzweck verfolgende Regelung zu ersetzen.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Erfüllungsort ist Alsdorf.
5. Gerichtsstand ist Aachen.